

Beglaubigte Abschrift



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 24 U 54/17
4 O 455/15 Landgericht Berlin

28.08.2017

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rudolf Schmidt,
Dorfstraße 30, 13597 Berlin,

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Viviane Fischer,
Waldenserstraße 22, 10551 Berlin,-

g e g e n

die EOS Investment GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer ,
Steindamm 71, 20099 Hamburg,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schanze,
Spaldingstraße 77, 20097 Hamburg.-

hat der 24. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Harte, den Richter am Kammergericht Dr. Hess und den Richter am Kammergericht Dr. Elzer am 28. August 2017 einstimmig beschlossen:

I. Der Antrag des Beklagten aus dem am 28. August 2017 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 12. August 2017 auf nochmalige Fristverlängerung zur Stellungnahme um 14 Tage wird zurückgewiesen.

II. Die Berufung des Beklagten gegen das am 25. Januar 2017 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 4 O 455/15 – wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

III. Das zu vorstehend II. genannte Urteil des Landgerichts Berlin ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages zzgl. 10 % hiervon abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zzgl. 10 % hiervon leistet.

IV. Der Wert des Berufungsverfahrens wird auf 28.345,56 Euro festgesetzt.

Gründe:

A.

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus abgetretenem Recht der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG auf Zahlung eines als db Studentenkredit bezeichneten Darlehens auf Rückzahlung in Anspruch. Das Landgericht Berlin, auf dessen tatsächliche Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen wird, hat der Klage nach Rücknahme des Antrags auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten stattgegeben und den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 28.345,56 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 2. Oktober 2013 zu zahlen. Wegen der Begründung im einzelnen wird auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Mit der fristgemäß eingelegten Berufung, die binnen der bis zum 3. Juli 2017 verlängerten Berufungsbegründungsfrist mit Berufungsbegründungsschrift vom 3. Juli 2017 fristgemäß begründet worden ist, greift der Beklagte das erstinstanzliche Urteil wie im einzelnen aus der Berufungsbegründungsschrift (vgl. i.E. Bl.132-156 d.A.) ersichtlich umfassend an. Er wiederholt und vertieft seine Überlegungen, dass das Gutschreiben von Buchgeld die Pflicht aus § 488 Abs.1 BGB nicht erfülle. Er rügt, zur Abtretung der Klageforderung an die Klägerin sei erstinstanzlich nicht substantiiert vorgetragen worden. Die wirksame Bevollmächtigung von Rechtsanwältin Philipp als Prozessbevollmächtigter sei im erstinstanzlichen Verfahren zu Unrecht nicht von Amts wegen geprüft worden. Zweitinstanzlich werde eine wirksame Prozessvollmacht zur anwaltlichen Vertretung in der Berufungsinstanz gerügt.

Der Beklagte kündigt an zu beantragen,

das Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Januar 2017, 4 O 455/15, wird abgeändert und die Klage abgewiesen,

hilfsweise,

das Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Januar 2017, 4 O 455/15, wird aufgehoben und die Sache an die Landgerichtskammer zurückverwiesen,

hilfsweise werde angeregt,
die Revision zuzulassen.

Die Rechtsanwälte Schanze, handelnd durch Rechtsanwältin Philipp, haben mit Schriftsatz vom 6. April 2017 die Vertretung der Klägerin auch in der Berufungsinstanz angezeigt und den Antrag angekündigt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Mit seinem mit Gründen versehenen Beschluss vom 4. Juli 2017 hat der Senat den Rechtsanwälten Schanze aufgegeben, ihre Prozessvollmacht für das Berufungsverfahren im Original einzureichen. Ferner hat es die Parteien in diesem Beschluss darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, und dem Beklagten Gelegenheit gegeben, hierzu innerhalb von 3 Wochen ab

Zugang dieses seinen Prozessbevollmächtigten am 10. Juli 2017 zugestellten Beschlusses (vergleiche Empfangsbekanntnis Band I Blatt 173 der Akte) schriftsätzlich Stellung zu nehmen.

Auf erstmaligen Fristverlängerungsantrag ist dem Beklagten eine Fristverlängerung von 2 Wochen, also bis zum 14. August 2017 für die Stellungnahme bewilligt worden.

Mit Schriftsatz vom 24. Juli 2017 nebst Anlagen, der Gegenseite nach deren eigenen Angaben am 9. August 2017 zugegangen, haben die Rechtsanwälte Schanze die Prozessvollmacht und einen Handelsregisterauszug eingereicht (vgl. Bd. I Blatt 166 ff. d.A.).

Mit Anwaltsschriftsatz vom 12. August 2017, bei Gericht eingegangen am 28. August 2017, auf dessen Inhalt wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Band II Blatt 4 d.A.) hat der Beklagte eine weitere Fristverlängerung um 14 Tage beantragt.

B.

I.

Der erst am 28. August 2017 bei Gericht eingegangene Antrag auf nochmalige Stellungnahmefristverlängerung war gemäß §§ 224 Abs. 2, 225 ZPO schon deshalb zurückzuweisen, weil er erst nach Ablauf der bis zum 14. August 2017 erstmals verlängerten Stellungnahmefrist bei Gericht eingegangen ist und deshalb nicht mehr berücksichtigungsfähig war (vgl. Stöber in Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 224 ZPO Rdnr. 7).

II.

1.

Auf die in der Berufungsinstanz auf Seite 22 der Berufungsbegründungsschrift erhobene Vollmachtsrüge, war den Rechtsanwälten Schanze gemäß §§ 88 Abs. 1, 80 ZPO - unter Fristsetzung wie im Beschlusstenor zu I. Beschlusses vom 4. Juli 2017 geschehen - die Vorlage ihrer Prozessvollmacht im Original aufzugeben. Durch die Originalvollmacht und den Handelsregisterauszug, die dem Schriftsatz vom 24. Juli 2017 beigelegt waren, ist die Prozessvollmacht dieser Sozietät nachgewiesen worden. Laut Unterschriften und Stempelbeidrucken ist die Vollmacht erteilt worden von dem Geschäftsführer Andreas Kropp und dem Geschäftsführer Justus Hecking-Veltman, die dazu gemeinsam für die Klägerin vertretungsberechtigt waren, wie der Handelsregisterauszug ausweist. Der Beklagte hat sich hierzu binnen der bis zum 14. August 2017 verlängerten Frist auch nicht erklärt. Die zugunsten der Sozietät Schanze Rechtsanwälte erteilte Vollmacht legitimiert auch die hierzu zählende Rechtsanwältin Nina Philipp.

2.

Fehl ging hingegen die Rüge, die wirksame Prozessbevollmächtigung der Rechtsanwälte Schanze/ der Rechtsanwältin Philipp hätte schon erstinstanzlich von Amts wegen geprüft werden müssen. Gemäß § 88 Abs.2 ZPO hat das Gericht ohne begründete Zweifel - für die hier nichts ersichtlich ist - ohne Vollmachtsrüge eine Amtsprüfung der Vollmacht nicht vorzunehmen, wenn als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.

II.

Die Berufung hat nach Überzeugung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts. Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten. Der Senat weist daher nach erfolgter Gewährung rechtlichen Gehörs die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurück, § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Gemäß § 513 Abs.1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Beides ist hier nicht der Fall.

An seinen nachfolgend noch einmal wiedergegebenen Ausführungen aus dem Beschluss vom 4. Juli 2017 hält der Senat fest. Sie lauten:

„Der Senat nimmt zunächst Bezug auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils, die ihm nach Überprüfung sorgfältig und überzeugend erscheinen. Er macht sich die dortigen Erwägungen auch im Lichte der Angriffe aus der Berufungsbegründungsschrift zu eigen und setzt lediglich ergänzend und hervorhebend hinzu:

Das Verschaffen und Belassen von Buchgeld für die Laufzeit des Darlehensvertrages erfüllt das Tatbestandsmerkmal „dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen“ aus § 488 Abs.1 S.1 BGB (Palandt-Weidenkaff, BGB, 76. Aufl., § 488 Rn.5). Bezeichnenderweise hat der Beklagte auf Seite 1 des Darlehensvertrages Anlage K 1 selbst die Auszahlungsanweisung an die Bank erteilt, die monatlichen Raten auf sein dort bezeichnetes Konto zu überweisen, und sie nicht etwa angewiesen, ihm die Darlehensvaluta bar auszuzahlen. Hieran hat sich die Bank gehalten. Sie hat ihre Verpflichtung aus § 488 Abs.1 Satz1 BGB vollständig erfüllt. Der Beklagte ist als Darlehensnehmer gemäß § 488 Abs.1 Satz 2 BGB verpflichtet, die bei Laufzeitende fälligen 28.345,56 € zurückzuzahlen. Da es um einen vertraglichen Erfüllungsanspruch geht, sind Überlegungen zu einem Schaden

nicht anzustellen. Zum Darlehensrückzahlungsanspruch hinzu treten die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem 2. Oktober 2013 wie erstinstanzlich zuerkannt.

Zum schlüssigen Vortrag einer wirksamen Abtretung des Darlehensrückzahlungsanspruchs an die Klägerin gemäß § 398 BGB genügte entgegen den Angriffen aus der Berufungsbegründungsschrift der eingangs des anspruchsbegründenden Schriftsatzes gehaltene Vortrag, die Klägerin mache eine ihr am 15. Mai 2014 von der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG abgetretene Forderung geltend. Mangels jeglichen Bestreitens der Abtretung und ihrer Wirksamkeit in den erstinstanzlichen Schriftsätzen des Prozessbevollmächtigten des Beklagten war die Klägerin zu näherem Vortrag zur Abtretung nicht gehalten. Die Substantiierungsanforderungen für Parteivortrag hängen vielmehr von der Substanz der Entgegnung des Gegners ab, der sich über die behaupteten Tatsachen zu erklären hat. Hier hat der Beklagte mit keinem Wort die Wirksamkeit der Abtretung bestritten. Dies ist erstinstanzlich auch so geblieben, obwohl klägerseits im Schriftsatz vom 4. Februar 2016 ausdrücklich festgehalten worden ist, dass die Aktivlegitimation der Klägerin unstreitig ist. Diese Einschätzung traf nach § 138 Abs.3 ZPO zu. Denn eine Absicht, das Vorliegen eines wirksamen Abtretungsvertrages zwischen der Zedentin und der Zessionarin bestreiten zu wollen, ging auch nicht aus den übrigen Erklärungen des Prozessbevollmächtigten des Beklagten hervor.“

Das demgemäß erstmalige Bestreiten der Abtretung der streitgegenständlichen Forderung an die Klägerin mit Nichtwissen aus dem erst am 28. August 2017 beim Kammergericht eingegangenen Schriftsatz mit Datum vom 12. August 2017 wird gemäß §§ 529 Abs.1 Nr. 2, 531 Abs.2 ZPO als verspätet zurückgewiesen und nicht zugelassen. Es beruht auf grober Nachlässigkeit, dieses Bestreiten mit Nichtwissen nicht schon in 1. Instanz, sondern erst in 2. Instanz und dort erst nach Ablauf der bis zum 14. August 2017 verlängerten Stellungnahmefrist vorzubringen.

C.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 3, 97 Abs.1, 708 Nr.10 Satz 2, 711 ZPO.

Dr. Elzer

Dr. Hess

Harte

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 28.08.17



Schrammek
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.